

## **Öffentliche Bekanntgabe der Landrätin des Landkreises Uckermark gem. § 23 Absatz 5a und Absatz 6 der Dritten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung**

Die Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – 3.SARS-CoV-2-UmgV) des Landes Brandenburg vom 15. September 2021 enthält in § 23 Absatz 5a und Absatz 6 folgende Regelung:

(5a) Sobald laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<https://www.rki.de/inzidenzen>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ mehr als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für drei Tage ununterbrochen vorliegen, hat die zuständige Behörde die Überschreitung unverzüglich in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Für die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage werden die zwei unmittelbar vor dem 3. November 2021 liegenden Tage mitgezählt. Ab dem Tag nach der Bekanntgabe gilt in diesem Landkreis oder dieser kreisfreien Stadt für Beschäftigte in Einrichtungen nach Absatz 1, mit Ausnahme von Krankenhäusern, die Testpflicht abweichend von Absatz 5 an jedem Tag, an dem die oder der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist. Die zuständige Behörde hat auf die Rechtsfolge nach Satz 3 im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe hinzuweisen. Wenn in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 100 wieder unterschreitet, hat die zuständige Behörde die Unterschreitung unverzüglich in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben; Satz 4 gilt entsprechend. Ab dem Tag nach der Bekanntgabe gilt wieder die Testpflicht nach Absatz 5. Die Testpflicht nach Satz 3 gilt entsprechend für Beschäftigte in Einrichtungen, mit Ausnahme von Krankenhäusern, in denen aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen vorliegt.

(6) Für Beschäftigte von ambulanten Pflegediensten, von teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe und von teilstationären Pflegeeinrichtungen (Tages- oder Nachtpflege) einschließlich des für die Beförderung der Leistungsempfangenden eingesetzten Personals gelten die Tragepflicht und die Testpflicht nach den Absätzen 5 und 5a entsprechend.

Die Landrätin des Landkreises Uckermark gibt hiermit bekannt, dass mit Stand 08.11.2021 die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Uckermark den Schwellenwert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten hat:

04.11.2021: 142,1  
05.11.2021: 181,0  
06.11.2021: 206,3

Angesichts der bekanntgegebenen Überschreitung des Inzidenzwertes besteht ab dem 09.11.2021 im Landkreis Uckermark für Beschäftigte in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheimen, diesen gleichgestellten Wohnformen, besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie für Beschäftigte von ambulanten Pflegediensten, von teilstationären Einrichtungen der

Eingliederungshilfe und von teilstationären Pflegeeinrichtungen (Tages- oder Nachtpflege) einschließlich des für die Beförderung der Leistungsempfängenden eingesetzten Personals die Testpflicht abweichend von § 23 Absatz 5 der 3. SARS-CoV-2-UmgV an jedem Tag, an dem die oder der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist.

Unterschreitet der 7-Tage-Inzidenzwert kumulativ die Grenze von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen, wird dies öffentlich bekanntgegeben. Ab dem Tag nach der Bekanntgabe gelten wieder § 23 Absatz 5 und Absatz 6 der 3. SARS-CoV-2-UmgV.

Prenzlau, den 08.11.2021

gez. Karina Dörk